

**Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie über ergänzende, strengere nationale Maßnahmen beim
Handel mit Exemplaren von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
(Artenhandelsergänzungsverordnung – ArtEV)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Mehrere Haiarten sind stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Ziel(e)

Ziel der Artenhandelsergänzungsverordnung ist eine Stärkung der nationalen Kontrolle des Handels mit bestimmten Haiarten (der Ordnungen Carcharhiniformes und Lamniformes) und eine Reduktion der Einfuhren von bestimmten Haiarten (der Ordnungen Carcharhiniformes und Lamniformes) zum Zweck des Artenschutzes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Aufgrund der Gefährdung verschiedener Haiarten durch den internationalen Handel sollen ergänzende, strengere nationale Maßnahmen einen effektiveren Artenschutz von bestimmten Haiarten (der Ordnungen Carcharhiniformes und Lamniformes) gewährleisten. Dies soll durch strengere Maßstäbe im Verfahren zur Erledigung von CITES-Anträgen und Kontrollen erfolgen. Die Haiarten (Carcharhiniformes und Lamniformes), die in den Anhängen B, C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt sind, werden zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Republik Österreich wie Exemplare behandelt, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt sind.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Gleichstellung der angeführten Haiarten des Anhangs B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 mit Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind in Österreich für die kommerzielle Nutzung in der Europäischen Union die Ausstellung von Bescheinigungen erforderlich. Dies führt im Vollzug zu einem geringfügigen Mehraufwand für die ausstellende Behörde, Abteilung V/10 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für die CITES-Dokumente kontrollierende Behörde, dem Zollamt Österreich. Dem Mehraufwand steht eine – aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gegebene

– Verpflichtung zum effizienten Artenschutz gegenüber, die in Anbetracht der akuten Gefährdung bestimmter Haiarten diesen Aufwand rechtfertigt.

Im Einzelnen:

Alle angeführten Haiarten sind derzeit in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet, daher ergibt sich in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr kein Mehraufwand. Es sind in diesen Fällen unabhängig von der Artenhandelsergänzungsverordnung CITES Dokumente erforderlich. Für Anträge bezüglich toter Tiere des Anhangs A, so wie ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, sind höhere Gebühren zu entrichten als für Anträge bezüglich toter Tiere des Anhangs B, so wie ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Gemäß den durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 (BGBl. I Nr. 110/2023) geänderten Gebühren, die auf Ansuchen anzuwenden sind, die nach dem 30. September 2023 gestellt werden sowie auf Erledigungen, deren Ansuchen nach dem 30. September 2023 gestellt werden, sind für Ansuchen bezüglich toter Tiere des Anhangs A 45 Euro zu entrichten statt 10 Euro für Exemplare des Anhangs B.

Durch die Gleichstellung der angeführten Haiarten des Anhangs B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 mit Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist in Österreich für die kommerzielle Nutzung die Ausstellung von Bescheinigungen erforderlich. Dies führt im Vollzug zu einem geringfügigen Mehraufwand für die ausstellende Behörde, Abteilung V/10 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 kann eine solche Bescheinigung, für Exemplare, die der Wildnis entnommen wurden, nur in wenigen Ausnahmefällen ausgestellt werden. Dementsprechend wird eine geringe Anzahl von Anträgen erwartet, zum Beispiel von Zoos oder Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Die Überwachung der Einhaltung der Artenhandelsergänzungsverordnung ist Aufgabe des Zollamts Österreich. Gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gilt das Vermarktungsverbot auch für Arten des Anhangs B, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Exemplare rechtmäßig erworben oder in die EU eingeführt wurden. Dementsprechend entsteht beim Zollamt Österreich bei der Kontrolle von Anhang A Arten ein geringfügiger Mehraufwand, da bei einer etwaigen Kontrolle die Überprüfung der Gültigkeit von ausgestellten Bescheinigungen mit der ausstellenden Behörde erforderlich ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 und die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 regeln den Handel mit artengeschützten Exemplaren sowohl in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Europäischen Union als auch in Bezug auf die kommerzielle Nutzung innerhalb der Union. Dies erfolgt durch die Normierung verschiedener Schutzkategorien, aus denen sich unterschiedliche Anforderungen für den Handel mit artengeschützten Exemplaren ergeben.

Art. 11 Abs. 1 iVm Erwägungsgrund 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlaubt es den Mitgliedstaaten, ergänzende, strengere nationale Maßnahmen zu ergreifen. Dementsprechend sieht § 2 Abs. 1 Z 2 Artenhandelsgesetz 2009 vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch Verordnung für die Ein- und Ausfuhr von und den sonstigen Handel mit Exemplaren von in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführten Arten ergänzende, strengere nationale Maßnahmen als in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehen, festlegen kann, soweit dies im Interesse der Erhaltung einer Art oder Population einschließlich ihres Verbreitungsgebietes geboten ist und unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union dem nicht entgegensteht. Auf dieser Grundlage wird nun die Artenhandelsergänzungsverordnung erlassen.

Die Artenhandelsergänzungsverordnung stellt aus den folgenden Gründen einen gerechtfertigten Eingriff in den freien Warenverkehr gem. Art. 36 AEUV dar: Sie beschränkt sich auf jene Waren, die bereits jetzt in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt sind. Sie handelt aufgrund einer Ermächtigung zu ergänzenden, strengeren nationalen Maßnahmen in der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Der Eingriff ist aufgrund der vernachlässigbaren Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit und dem bedeutenden Ziel des den Artenschutz mitumfassenden Umweltschutzes, der ein vom EuGH anerkannter Rechtfertigungsgrund ist, gerechtfertigt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1646835463).